

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gegen das Ansehen der Laien zum Nachtheile des Pfarr- und öffentlichen Gottesdienstes eifert (c. 15), alle Verleihung von Pfarren durch Patronate an die Religiosen als ungiltig erklärt, so zwar, daß der Patron sein Recht als auch die Religiosen die bis dahin besessenen Rechte auf Kirchen, die ihren Häusern durch Inkorporation zugehören, dadurch einbüßen würden; und daß die bis dahin inkorporirten Kirchen nur mehr durch Weltpriester besorgt werden dürfen, nachdem man die exponirten straffälligen Religiosen gemeiniglich durch Versetzung oder Heimberufung der gebührenden Strafe entzog (c. 47) — welche Statuten alle Religiosen und wohl die neueren Orden mehr treffen mochte, als die Benediktiner — sondern die Synode bestimmt bezüglich der Klöster des Ordens des heil. Augustin und Benedikt ausdrücklich, daß, wenn irgend möglich, weder ein Abt zwei Abteien, noch ein Mönch oder eine Nonne zwei verschiedene Geschäfte verwalten solle, den Fall der Noth oder unverkennbaren Nutzens ausgenommen — jedoch dann nur mit Einwilligung des Kapitels. Nur Professoren sollen zu Aemtern und Würden ernannt oder erwählt werden. Nichtprofessen haben weder aktives noch passives Wahlrecht, selbst nicht bei entgegenstehender Gewohnheit. Novizen sollen nach Verlauf eines Jahres entweder die Profess ablegen oder zum Austritte aus dem Kloster verhalten werden. Jegliches Privateigenthum ist streng bei Strafe des Verlustes des kirchlichen Begräbnisses untersagt, und was immer der Einzelne hat oder erhält, ist für die Gemeinde zu verwenden. Hierin Widerspänstige sind auszustoßen. Alle Spiele und aller Kleideraufwand wird ernstlich verboten. Gemeinam sei Tisch und Schlafsaal. Der Fleischgenuß ist auf das Siechhaus zu beschränken. Nur bei Gästen soll eine Ausnahme gemacht werden. Fuchs- und Kaninchenpelze wie auch der Gebrauch von Sommerschuhen sind nicht gestattet. Nur mit Bewilligung des Bischofes können weltliche Personen Gebäude gegenüber den Klöstern aufführen. Im Falle ein Religiöse in eine Fleischesünde fällt, verliert er jegliches Stimmrecht, hat den letzten Platz im Kloster einzunehmen und kann nur mit Genehmigung des Kapitels und mit Dispense des Bischofes nach erfolgter Besserung zu einem Amte gelangen; verfehlt sich ein Abt, Propst oder Offizial, so ist er